71/23

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 21. Februar 1989 NR. 609

Matzendorf: Erschliessungsplan "Ramisbühl" / Beschwerde, Genehmigung

1. Die Einwohnergemeinde Matzendorf legt den oben aufgeführten Erschliessungsplan (Strassen- und Baulinienplan) zur Genehmigung vor.

   Der Plan regelt die rückwärtige Erschliessung ab Kantonsstrasse des Ramisbühl-Quartiers am Westende der Gemeinde nördlich Thalstrasse, und ändert den früheren, mit RRB 2767 vom 29. September 1983 genehmigten Erschliessungsplan über dasselbe Gebiet ab. Die Aenderungen betreffen im wesentlichen die Nord/Süd-Stichstrasse im Westen, die von 5.00 auf 3.50 m verschmälert und nach Westen hälftig auf die Grundstücke der Anstösser verschoben wird; ausserdem wird der Wendehammer, bisher im Süden ausschliesslich auf GB 416 liegend, nach Norden in die Verlängerung der West/Ost-Achse verlegt.

   Der Plan lag vom 5. August bis 5. September 1988 öffentlich auf und wurde von

   Helene Meister, Thalstrasse 256, Matzendorf

   angefochten, die - vom Gemeinderat abgewiesen - als betroffene Grundeigentümerin legitimiert rechtzeitig Beschwerde erhob mit dem Antrag, den Plan in der vorliegenden Form nicht zu genehmigen. Die Gemeinde beantragt Abweisen der Beschwerde und Genehmigen des Planes. Mit den Parteien ist an Ort und Stelle verhandelt worden.

2. Für die Kognitionsbefugnis des Regierungsrates als Genehmigungsbehörde und als Beschwerdeinstanz gilt im wesentlichen das Folgende:

   Die Ortsplanung und damit der Erlass von Zonen- und Erschliessungsplänen ist Aufgabe der Einwohnergemeinden (Baugesetz § 9). Ihnen steht daher - in Uebereinstimmung mit Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit zu. Der Regierungsrat seinerseits hat Nutzungspläne (Zonen- und Erschliessungspläne) zu genehmigen, soweit sie nicht rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind oder übergeordneter Planung nicht widersprechen (Baugesetz § 18). Aber wie der Begriff "offensichtlich" ausdrückt, auferlegt sich der Regierungsrat bei der Prüfung der Zweckmässigkeit eine vom Bundesgericht wiederholt gebilligte Zurückhaltung, um die den Gemeinden eingeräumte relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit nicht ungebührlich einzuschränken, d.h. er wird nicht das eigene Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeinde setzen; folglich ist es Sache der Gemeinde, unter mehreren verfügbaren und zweckmässigen Lösungen zu wählen.

3. Das Ramisbühl-Quartier weist drei Bautiefen auf und war bisher zur Hauptsache privat erschlossen; der mittlere Teil der dritten Bautiefe im Norden war über eine private Stichstrasse zugänglich, die von Osten her zwischen der zweiten und dritten Bautiefe verläuft und bis zur Nordostecke des Grundstückes GB 415 der Beschwerdeführerin reicht, das südseits in der zweiten Bautiefe liegt. Sowohl der Plan von 1983 als auch der vorliegende sehen vor, dieses bestehende Trasse - etwas nach Norden verbreitert - nordseits des Grundstückes der Beschwerdeführerin nach Westen zu verlängern. Obwohl dieses neue Strassenstück demnach nicht auf ihr Grundstück zu liegen kommt, erachtet die Beschwerdeführerin dies als planlich unzweckmässig und erblickt darin eine Entwertung ihrer Liegenschaft. Sie befürwortet statt dessen eine Ringstrasse, die vom westlichen Nachbargrundstück nach Westen bis zur Bauzonengrenze und von dort

nach Norden ausholend entlang der Nordgrenze der Bauzone oberhalb der dritten Bautiefe nach Osten in die dort in die Kantonsstrasse mündende Strasse zu führen wäre. Die Gemeinde lehnt diese Variante entschieden ab und beziffert allein die blossen Strassenbau-Mehrkosten dieser rund 270 m langen zusätzlichen Strasse ohne Landerwerb grob überschlagen auf rund 150'000 Franken, deren Auslage sich nicht rechtfertige, nur um das knapp 30 m lange, der Beschwerdeführerin nicht behagende Zwischenstück "einzusparen".

Aber auch aus rein planerischer Sicht kann den Ueberlegungen der Beschwerdeführerin nicht gefolgt werden: Entgegen ihrer Vermutung ist, nachdem der Zonenplan von Matzendorf unlängst revidiert worden ist, mit neuen Einzonungen weder im Westen noch im Norden des Ramisbühl, wo keine Reservegebiete ausgeschieden worden sind, zu rechnen, die einen solchen Erschliessungsmehraufwand auch nur entfernt rechtfertigen würden. Weiter sind Erschliessungen in aller Regel im Innern der von ihnen bedienten Quartiere vorzunehmen, besonders in einem so kleinen Gebiet wie hier mit blossem Ziel- und Quellverkehr; dies um so mehr als - was klarerweise auf der Hand liegt - hier praktisch das gesamte bisherige private Wegnetz weiterverwendet werden kann. Hätte die Gemeinde die von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Variante zur Genehmigung unterbreitet, so wäre diese - da unnötig und krass landverschleissend - schon von Amtes wegen als offensichtlich unzweckmässig nicht genehmigt worden.

Die Verschiebung des Nord/Süd-Astes nach Westen ist in der Beschwerde zu Recht nicht gerügt worden; dieser Ast lag nach bisherigem Plan mit einer Breite von 5.00 m voll auf dem Grundstück der Beschwerdeführerin. Nachdem der vorliegende Plan die Breite auf 3.50 m reduziert und das Trasse hälftig auf die Anstösserparzellen legt, belastet der fragliche Ast das Grundstück der Beschwerdeführerin nur noch in einer Breite von 1.75 m.

4. Ueber einen allfälligen Minderwert der Liegenschaft der Beschwerdeführerin haben allenfalls die kantonalen Schätzungsorgane im Enteignungsverfahren zu befinden; hier ist darauf nicht einzutreten.

5. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

6. Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Erschliessungsplan "Ramisbühl" der Einwohergemeinde Matzendorf wird genehmigt.

2. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

   Die Beschwerdeführerin hat für Verfahren und Entscheid 400 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet werden.

3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis 30. April 1989 vier Exemplare dieses Erschliessungsplanes zuzustellen.

4. Bestehende Nutzungspläne sind auf dem Geltungsbereich des genehmigten Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Schwaller

Kantonales
Amt für Raumplanung
E 24. FEB. 1989
abr .

Kostenrechnung der Einwohnergemeinde Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 100.--	(Kto. 2000.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020.435.00)
zahlbar innert	Fr. 123.--	(Staatskanzlei Nr. 68)
30 Tagen	==========	ES

Kostenrechnung Helene Meister, Matzendorf

Kostenvorschuss:	Fr. 400.--	(v. Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 400.--	2000.431.00 umbuchen)
	Fr. -.--	
	==========	

Bau-Departement (2) MFL/O/ss (88/205)
Rechtsdienst O
Departementssekretär
Amt für Raumplanung (5) mit Akten 88/205 und 1 gen. Plan
Tiefbauamt (2) ~~mit 1 gen. Plan (folgt später)~~
Kreisbauamt II, 4600 Olten ~~mit 1 gen. Plan (folgt später)~~
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Finanzverwaltung (2), zum Umbuchen
Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf mit 1 gen. Plan (folgt später), Einzahlungsschein (einschreiben)
Baukommission der Einwohnergemeinde, 4713 Matzendorf
Ingenieure Bernasconi + Mettler, 4710 Balsthal
Helene Meister, Thalstrasse 256, 4713 Matzendorf (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:
Genehmigung; Matzendorf:
Erschliessungsplan "Ramisbühl"